

ANHÖRUNG UMSETZUNG AI-ACT

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V. (vzbv) zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Digitales des Deutschen Bundestages „Nationale Spielräume bei der Umsetzung des europäischen Gesetzes über Künstliche Intelligenz“ am Mittwoch, 15. Mai 2024

8. Mai 2024

VORBEMERKUNG

Der vzbv bedankt sich für die Einladung, an der Anhörung zu der nationalen Umsetzung des Artificial Intelligence Acts (AI-Act¹) teilzunehmen. Es ist dem vzbv aufgrund der kurzen Frist leider nicht möglich auf alle Fragen des Fragenkatalogs einzugehen. Bei der Auswahl der Beantwortung der Fragen liegt der Fokus auf der Perspektive der Verbraucher:innen. Weitere Hinweise finden Sie zudem in unserer Stellungnahme zur Umsetzung des AI-Acts in Deutschland.²

FRAGENKATALOG

1) Wie muss die nationale Aufsicht aufgestellt sein, um eine möglichst kohärente, schlanke Governance zu gewährleisten? Wie gelingt uns trotz sektoraler Zuständigkeiten und föderaler Aufteilung der vielzitierte One-Stop-Shop? Welche genauen Aufgaben sollte die Aufsicht übernehmen?

Der AI-Act sieht die Benennung einer zentralen nationalen Aufsichtsbehörde vor, die als Ansprechpartner („single point of contact“) für die Öffentlichkeit und andere Aufsichtsbehörden fungiert³. Diese „Kontaktstelle“ ist prädestiniert als Anlaufstelle für einen One-Stop-Shop.

One-Stop-Shop beim Umgang mit Verbraucherbeschwerden durch Marktaufsichtsbehörde

Art. 85 AI-Act sieht für Verbraucher:innen sowie juristische Personen das Recht vor, sich bei einer zuständigen Marktaufsichtsbehörde über Verstöße gegen den AI-Act zu beschweren (Art. 85 AI-Act).⁴ Etwa hinsichtlich Verstößen gegen die Verbotsartikel (Art. 5 AI-Act) oder dem Recht auf Erläuterung einer individuellen Entscheidungsfindung (Art. 86 AI-Act).

¹ European Parliament & Council: Regulation (EU) 2024/...of the European Parliament and of the Council laying down harmonised rules on artificial intelligence (Artificial Intelligence Act) (Version adopted by the European Parliament) (2024), URL: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2023-0188-AM-808-808_EN.pdf.

² Verbraucherzentrale Bundesverband: KI-Regulierung: Nationale Aufsicht muss verbraucherfreundlich sein (2024), URL: <https://www.vzbv.de/publikationen/ki-regulierung-nationale-aufsicht-muss-verbraucherfreundlich-sein> [Access: 08.05.2024].

³ vgl. Art. 70 Abs. 1. und 2. AIA sowie Erwägungsgrund 153 AI-Act

⁴ ähnlich Art. 53 DSA sowie §20 DDG-Umsetzungsgesetz

Art. 70 AI-Act

- ❖ Für **Beschwerdeverfahren** von Verbraucher:innen nach Art. 85 AI-Act sollte die im AI-Act vorgesehene „**Kontaktstelle**“ als Ansprechpartner fungieren. Das ist die nationale Aufsichtsbehörde, die als **Ansprechpartner** („single point of contact“) für die **Öffentlichkeit** und andere **Aufsichtsbehörden** benannt werden muss (vgl. Art. 70 Abs. 1. und 2. AIA sowie Erwägungsgrund 153 AIA).
- ❖ Die „**Kontaktstelle**“ sollte standardmäßig **die zentrale Ansprechpartnerin für das gesamte Verfahren der Beschwerde** sein. Dies muss auch gelten, wenn die „Kontaktstelle“ die Beschwerde an eine andere zuständige (sektorale) Marktaufsichtsbehörde weiterleitet, es sei denn Verbraucher:innen wünschen ausdrücklich eine andere Ansprechpartner:in. Als inhaltliches Vorbild der nationalen Umsetzung könnte hier § 20 DDG-Umsetzungsgesetz herangezogen werden.

Damit Verbraucher:innen ihre Rechte effektiv wahrnehmen können, muss das Beschwerdeverfahren Beschwerden niedrigschwellig und ohne großen bürokratischen Aufwand ermöglichen.

- ❖ Die Einrichtung einer zentralen „Kontaktstelle“ muss einhergehen mit der Einrichtung eines möglichst **einfachen Systems** zur **Beschwerdeannahme**. Das beinhaltet die Erstellung von klaren und verständlichen Eingabemasken und Beschwerdeformularen.

Bundesweites Kompetenzzentrum Algorithmische Systeme

Der AI-Act sieht vor, dass eine Vielzahl von zuständigen Behörden in unterschiedlichen Sektoren und auf Bundes- und Länderebene KI-Systeme auf die Einhaltung von Recht und Gesetz hin überprüfen.

Um Doppelstrukturen bei der KI-Expertise zu vermeiden, empfiehlt der vzbv die Einrichtung eines Kompetenzzentrums Algorithmische Systeme auf Bundesebene.

Das Kompetenzzentrum würde die bestehenden zuständigen Aufsichtsbehörden in den unterschiedlichen Sektoren durch methodisch-technischen Sachverstand bei der Aufsicht unterstützen. Diese bleiben aber weiterhin zuständig. (Vgl. Antwort auf Frage 12)).

2) Der AI Act eröffnet den Mitgliedstaaten in der nationalen Umsetzung im Bereich Arbeit Spielräume. Wie sollten diese Spielräume im Sinne gestärkter Arbeitnehmer:innenrechte genutzt werden?

- ❖ Die Beantwortung dieser Frage wird übersprungen (betrifft Menschen in ihrer Rolle als Beschäftigte und nicht als Verbraucher:innen).

3) Bei der biometrischen Fernidentifizierung im öffentlichen Raum eröffnet der AI Act die Möglichkeit des Nachschärfens der EU-weiten Mindeststandards. Sowohl für Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme als auch für nachträgliche biometrische Fernidentifizierung im öffentlichen Raum können die Mitgliedstaaten in nationalen Rechtsgrundlagen auch strengere Regeln erlassen. Wie lässt sich diese Möglichkeit für einen umfassenderen Grundrechtsschutz nutzen, wo könnten entsprechende Vorschriften im nationalen Recht verankert werden und wie sollten diese – etwa im Hinblick auf ein ausnahmsloses Verbot – inhaltlich ausgestaltet sein?

Verbot biometrischer Fernidentifizierungssysteme für private Akteure

Der AI-Act untersagt den Einsatz von biometrischen Fernidentifizierungssystemen durch staatliche Stellen, erlaubt dies aber unter bestimmten Voraussetzungen, etwa zur Strafverfolgung. Nicht einigen konnte sich der europäische Gesetzgeber hingegen auf ein Verbot des Einsatzes biometrischer Fernidentifizierungssysteme an öffentlich zugänglichen Orten auch durch **private Akteure**.

Der Einsatz von **biometrischen Fernidentifizierungssystemen** an öffentlich zugänglichen Orten auch durch **private Akteure** ist nicht nur sehr **fehleranfällig**, sondern stellt durch seinen invasiven Charakter ein **nicht tolerierbares Risiko** für die Privatsphäre der Verbraucher:innen dar. Beispielsweise beim Einsatz in den Außenbereichen von Gebäuden oder Fahrzeugen, an Tankstellen oder in Einkaufszentren.

Bereits **heute** gibt es einen **Wildwuchs** der „herkömmlichen“ **Videoüberwachung** im öffentlichen Raum durch private Stellen, der Verbraucher:innen weitgehend schutzlos ausgeliefert sind. Zwar können sich Verbraucher:innen theoretisch auch bei der Videoüberwachung auf ihre allgemeinen Rechte entsprechend der DSGVO berufen, spezielle Anforderungen enthält die Verordnung jedoch nicht. Schon weil die Kameras oft nicht wahrgenommen werden, aber auch allein durch die Masse der Videoüberwachung ist es Verbraucher:innen jedoch in der Praxis unmöglich, ihre Rechte – wie etwa auf Auskunft oder Löschung – umfassend wahrzunehmen oder sich gar dem täglichen Eingriff in ihre Persönlichkeitsrechte zu entziehen. Nicht von ungefähr stehen Beschwerden zur Videoüberwachung regelmäßig auf Platz 1 der Beschwerdestatistik der Datenschutzbehörden.⁵ Dabei wird ein großer Teil der Anlagen nicht datenschutzkonform betrieben.⁶

Der Einsatz von KI-getriebenen biometrischen Fernidentifizierungssystemen würde die bestehenden Probleme verschärfen – alleine schon weil es für Verbraucher:innen unmöglich ist, zu erkennen, ob es sich um eine herkömmliche Videoüberwachung oder um ein KI-getriebenes biometrisches Fernidentifizierungssystem handelt. Die allgegenwärtig drohende Identifizierbarkeit würde den Überwachungsdruck auf Individuen massiv verschärfen und zu Chilling-Effekten führen, die sich beispielsweise darin äußern, dass datenschutzsensitive Personen bestimmte Orte, wie Einkaufszentren, meiden, weil sie nicht von Systemen zur biometrischen Fernidentifizierung der Betreiber erfasst werden möchten.

⁵ Siehe beispielhaft: NDR: Viele Beschwerden wegen Überwachungs-Kameras in Schleswig-Holstein (2024), URL: <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Viele-Beschwerden-wegen-Ueberwachungskameras-in-Schleswig-Holstein,datenschutz808.html> [Geprüft: 08.05.2024].

⁶ Siehe beispielhaft: Sächsische Staatskanzlei: Private Kameras immer häufiger Fall für Sachsens Datenschutzbeauftragte (2024), URL: <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/1072750> [Geprüft: 08.05.2024].

- ❖ Der Gesetzgeber sollte seine Spielräume im AI-Act nutzen und den Einsatz von **biometrischen Fernidentifizierungssystemen** (in Echtzeit und nachträglich) an öffentlich zugänglichen Orten auch für **private Akteure untersagen**.
- ❖ Der Gesetzgeber sollte hierfür den **Spielraum** nutzen, den die **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO⁷)** bietet. Der Rückgriff auf die DSGVO ist möglich, da die DSGVO durch den AI-Act nicht berührt wird. Art. 9 (4) DSGVO erlaubt es den Mitgliedstaaten, hinsichtlich der Verarbeitung biometrischer Daten – zu der auch die biometrische Fernidentifizierung zählt – über die DSGVO hinauszugehen.⁸
- ❖ Eine Untersagung des Einsatzes von biometrischen Fernidentifizierungssystemen im öffentlichen Raum (in Echtzeit und nachträglich) durch private Akteure ist durch den deutschen Gesetzgeber möglich. Eine **Ergänzung des § 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG⁹)**, der die **Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen** regelt, wäre hierfür ein gangbarer Weg.

Eine **Unterscheidung** von biometrischen **Echtzeit-Fernidentifizierungssystemen** und **nachträglicher Fernidentifizierung** im öffentlichen Raum ist hierbei **nicht sinnvoll**. Die Risiken, die Verbraucher:innen durch eine nachträgliche Analyse ihres Verhaltens durch eine biometrische Fernidentifizierung entstehen sind erheblich und nicht tolerierbar. Zudem ist eine Unterscheidung in Echtzeit- sowie nachträglicher Fernidentifizierung unscharf und willkürlich.

⁷ Europäisches Parlament und Rat: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (2016), URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R0679> [Geprüft: 16.04.2024].

⁸ Art. 9(4) DSGVO: „Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen, einschließlich Beschränkungen, einführen oder aufrechterhalten, soweit die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten betroffen ist.“

⁹ Bundesministerium der Justiz: Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) § 4 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume - Einzelnorm (2024), URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/_4.html [Geprüft: 08.05.2024].

4) Inwieweit beinhaltet der AI Act Instrumente zum Kampf gegen Desinformation, wie spielt er mit dem DSA zusammen und inwieweit ergeben sich daraus Handlungsempfehlungen für die nationale Ebene?

Kennzeichnungspflichten im AI-Act

Art. 50 AI-Act sieht **Kennzeichnungspflichten** für vier Anwendungsbereiche vor, die auch als Instrumente zum Kampf gegen Desinformation verstanden werden können.

- Anbieter von KI-Systemen, die mit **Personen interagieren**, müssen sicherstellen, dass betroffene Personen, darüber informiert sind, dass sie mit einem KI-System interagieren (Art. 50 (1) AI-Act).
- Anbieter von KI-Systemen, einschließlich KI-Systemen für allgemeine Zwecke (General Purpose AI, GPAI). Anbieter von KI-Systemen, die **synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte** erzeugen, müssen sicherstellen, dass der Output des KI-Systems in einem maschinenlesbaren Format gekennzeichnet ist und als künstlich erzeugt oder manipuliert erkannt werden kann (Art. 50 (2) AI-Act).
- Betreiber von KI-Systemen zur **Erkennung von Emotionen** oder zur **biometrischen Kategorisierung** müssen Menschen darüber informieren, wenn sie einem solchen System „ausgesetzt“ beziehungsweise davon betroffen sind (Art. 50 (3) AI-Act).
- Betreiber von KI-Systemen, die **Bild-, Audio- oder Videoinhalte** erzeugen oder manipulieren, die einen **Deep Fake** darstellen, müssen offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden. Das gilt auf für **Texte**, die durch KI erzeugt oder manipuliert wurden und die zur Information der Öffentlichkeit publiziert werden (Art. 50 (4) AI-Act).

Inwieweit es in der Praxis möglich sein wird, **Akteure mit böser Absicht** („malicious actors“) davon abzuhalten, diese **Kennzeichnungspflichten** (technisch) zu **umgehen**, ist sehr zweifelhaft.¹⁰ Vor diesem Hintergrund drohen die Kennzeichnungspflichten in vielen Fällen ins Leere zu laufen.

Verbot von Manipulation und Ausnutzung persönlicher Schwächen im AI-Act

Die Vorgaben des AI-Act, die im weiteren Sinne herangezogen werden könnten, um **Menschen vor Manipulationen** im Rahmen von **Desinformationskampagnen zu schützen**, wären die Verbotsartikel Art. 5 (1) a und (b):

Art. 5 (1) a AI-Act untersagt **unterschwellige Techniken**, die sich dem Bewusstsein einer Person entziehen oder absichtlich **manipulative** oder täuschende Techniken. Art. 5 (1) b AI-Act richtet sich gegen die **Ausnutzung persönlicher Schwächen** von Menschen. Leider drohen beide ins **Leere zu laufen**, denn sie weisen erhebliche **Schutzlücken** und **Nachweisschwellen** auf (Intentionalität), die in der Praxis kaum zu erbringen sind. So lässt sich beispielsweise nicht ohne Weiteres

¹⁰ The Economist: Many AI researchers think fakes will become undetectable (2024), URL: <https://www.economist.com/science-and-technology/2024/01/17/many-ai-researchers-think-fakes-will-become-undetectable> [Access: 03.05.2024].

nachweisen, dass der Betreiber eines KI-basierten Werbesystems Verbraucher:innen, die sich in einer Notlage befinden, gezielt hochverzinsliche Kreditangebote angezeigt hat, weil er an ihrem Online-Verhalten erkannt hat, dass sie in einer Notlage sind und dies ausnutzen möchte.

AI-Act in Theorie komplementär zu DSA

Diese Vorgaben des AI-Acts komplementieren in der Theorie die Regelungen im Digital Services Act (DSA). Der DSA sieht Anforderungen an Betreiber von Online-Plattformen vor.

Sehr große Online-Plattformen (sog. VLOPS) müssen nach dem DSA gegen illegale und „schädliche“ Inhalte, einschließlich Desinformationen auf ihren Plattformen vorgehen. Sie müssen eigene „**Melde- und Abhilfe**“-Verfahren bereitstellen über das Nutzer:innen illegale oder schädliche Inhalte melden können und diese müssen von den Plattformen zügig bearbeitet werden. Der DSA untersagt **zielgerichtete Werbung**, wenn sie auf besondere Datenkategorien abzielt (zum Beispiel politische Überzeugung). Über Art. 35 DSA werden VLOPS verpflichtet, **Risikominderungsmaßnahmen** insbesondere auch bei Deep Fakes (Art. 35 Abs. 1 S.2 k) durchzuführen. **Empfehlungssysteme** sind über Art. 27 DSA Transparenzregelungen unterworfen.

Es ist davon auszugehen, dass künftig ein zunehmender Teil an schädlichen, illegalen Inhalten KI-generiert und möglicherweise sogar für einzelne Empfänger personalisiert werden. In dieser Hinsicht könnten in der Theorie die Kennzeichnungspflichten und das Verbot KI-basierter Manipulation und das Ausnutzen persönlicher Schwächen im AI-Act ein sinnvolles Komplement zu den Vorgaben des DSA sein.

Ob die AI-Act Vorgaben, die auf den Schutz vor Desinformation einzahlen könnten, in der Praxis die gewünschte Wirkung entfalten, ist fragwürdig:

- (1) Der sich anbahnende, **technische „Wettlauf“** zwischen Techniken zur **Umgehung** beziehungsweise **Sicherung** der **Kennzeichnungspflichten** von KI-generierten/manipulierten Inhalten (Art. 50 AI-Act) lässt **Zweifel** an der **praktischen Wirksamkeit** von Art. 50 AI-Act aufkommen.
- (2) Um die Verbotsartikel 5 (1) a und b AI-Act wirksam gegen Desinformationskampagnen in Stellung zu bringen, müssten die nach Art. 96 (1) b AI-Act von der **Europäischen Kommission** zu erstellenden **Leitlinien zur** praktischen Anwendung und Umsetzung des **Verbotsartikel 5**, die noch im Gesetzestext enthaltenen **Schutzlücken** und **Umgehungsmöglichkeiten** konsequent **schließen**.

Daraus ergeben sich folgende **Handlungsempfehlungen für die nationale Ebene**:

- ❖ Einrichtung eines **einfachen**, effektiven **Systems** zur **Annahme** von **Verbraucherbeschwerden** zu Verstößen gegen den AI-Act. (Vgl. Antwort auf Frage 1)).
- ❖ Angemessene **Ausstattung** der **Beschwerdestelle** mit **Ressourcen** um Beschwerden zügig zu behandeln (Vgl. Antwort auf Frage 1 und Frage 5)).

5) Bitte beschreiben Sie die rechtlichen Anforderungen des AI Act an die zuständigen nationalen Behörden: Wie ist insbesondere die Vorgabe auszulegen, dass die Behörden ihre Befugnisse unabhängig, unparteiisch und unvoreingenommen ausüben müssen, und welche Regelungsoptionen zur Aufsichtsstruktur sind im nationalen Umsetzungsgesetz vor dem Hintergrund der bestehenden rechtlichen und organisatorischen Strukturen der Marktüberwachung (MÜ-VO, MÜ-G, RAPEX Informationssystem, Deutsches Forum für Marktüberwachung) denkbar, zulässig und mit Blick auf den Regelungsgegenstand KI-Systeme sachgerecht?

Unabhängige Aufsicht - Rahmenvorgaben durch AI-Act Umsetzungsgesetz dennoch möglich

Die Marktüberwachungsverordnung (MÜ-VO¹¹) wird für die Umsetzung des AI-Acts unter anderem dahingehend relevant, da sie die Unabhängigkeit der Aufsicht und das Aufsetzen von Prozessen zur Aufnahme von Verbraucherbeschwerden nach Art 85 AI-Act durch die Marktaufsichtsbehörden behandelt (vgl. Antwort auf Frage 1 und Frage 8). Auch für die Einbindung von Stellen nach Art. 77 (1) müssen Prozesse auf der Ebene der Marktaufsichtsbehörden eingeführt werden (Erwägungsgrund 157 AI-Act).

Trotz der grundsätzlichen Unabhängigkeit der Behörden kann das Ausführungsgesetz zum AI-Act, mehr noch als das Ausführungsgesetz zum DSA, das im Gegensatz zum AI-Act eine „völlige“ Unabhängigkeit der Behörden verlangt und damit weitergeht als der AI-Act, Vorgaben machen, die sicherstellen sollen, dass Verbraucher:innen effektiv zu ihrem Recht kommen.

Ausstattung der Aufsicht mit Ressourcen und Personal

Art. 70 (1) AI-Act verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Marktüberwachungsbehörden angemessen mit Ressourcen und Personal auszustatten.

Dies muss auch für die "Kontaktstelle" gelten, die zentral Beschwerdeverfahren von Verbraucher:innen nach Art. 85 AI-Act handhaben (vgl. Antwort auf Frage 1)). Insbesondere die Abstimmung mit Marktüberwachungsbehörden für bestimmte Sektoren oder Stellen auf Länderebene, in deren Zuständigkeit Verbraucherbeschwerden fallen können, erfordert einen hohen Koordinationsaufwand.

- ❖ Damit **Verbraucherbeschwerden** zügig untersucht und abgeschlossen werden können, muss der Gesetzgeber, die als "**Kontaktstelle**" fungierende Marktaufsichtsbehörde mit **ausreichenden Ressourcen** ausstatten. (Vgl. Antwort auf Frage 1)
- ❖ Der Gesetzgeber muss den **nationalen KI-Beirat**, der bei der zentralen Marktüberwachungsbehörde **eingerrichtet** werden soll mit ausreichend Mittel ausstatten, damit diese eine **angemessen ausgestattete Geschäftsstelle** für den nationalen KI-Beirat unterhalten kann. (Vgl. Antwort auf Frage 8)

¹¹ Europäisches Parlament und Rat: Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (2019), URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32019R1020> [Access: 11.04.2024].

6) Bitte bewerten Sie die im AI Act vorgesehenen Maßnahmen zur Innovationsförderung (Kapitel VI): Wie sollten insbesondere KI-Reallabore und Tests unter realen Bedingungen national geregelt, angeschoben und durch politische Maßnahmen flankiert werden – und welchen Anforderungen muss die nationale und unionsweite Aufsichtsstruktur erfüllen, um zu einer kohärenten Nutzung dieser Instrumente beizutragen?

- ❖ Reallabore dürfen kein Freibrief für Verstöße gegen Verbraucherschutzgesetze sein. Es sollte sichergestellt werden, dass Verbrauchervertreter in die Verfahren zum Aufsetzen der Reallabore einzubeziehen sind.

7) Welche politischen und gesetzlichen Maßnahmen sind notwendig, um die im AI Act vorgesehenen harmonisierten Standards, gemeinsamen Spezifikationen und Zertifizierungsmechanismen für KI-Systeme voranzutreiben und das Konformitätsbewertungsverfahren insgesamt so auszugestalten, dass es für Unternehmen effizient umsetzbar ist, für Verbraucher*innen aber zugleich ein hinreichendes Schutzniveau gewährleistet?

- ❖ Das im AI-Act vorgesehene Konformitätsbewertungsverfahren ist aus Unternehmenssicht bereits sehr effizient, da die Unternehmen bei Hochrisiko-KI de facto wählen können zwischen Selbstdeklaration und Third-Party-Assessment.
- ❖ KI-Systeme im Hochrisikobereich haben ein hohes Risikopotenzial. Darum müssen die Vorgaben des AI-Acts durch hohe und verbindliche Schutz- und Sicherheitsanforderungen in europäischen Standards untermauert werden, um ein angemessen hohes Schutzniveau zu erreichen. Die Standardisierungsprozesse sind bereits angelaufen. Inwieweit diese fristgerecht abgeschlossen werden können, bleibt abzuwarten.
- ❖ Die hohen Schutzstandards im AI-Act müssen auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gelten, wenn sie die entsprechenden hochriskanten KI-Systeme betreiben. Ob ein hochriskantes KI-System, mit hohem Risikopotenzial für Verbraucher:innen von einem großen oder kleinen Anbieter betrieben wird, ist für Verbraucher:innen letztendlich unerheblich. Der Schaden ist oft derselbe.
- ❖ Die Politik kann bei der externen Zertifizierung für ein Level Playing Field für KMUs sorgen: Sie sollte Rahmenbedingungen schaffen, so dass KMU-Anbieter und Betreiber von KI-Systemen in Fällen, in denen externe Konformitätsbewertungen eine Option sind, finanzielle Unterstützung für diese externen Konformitätsbewertungen erhalten. Hierdurch können sie im Markt Vertrauen gewinnen und Wettbewerbsnachteile ausgleichen. Diese Option wurde in einem Gutachten im Auftrag des vzbv zum Thema Konformitätsbewertung als Handlungsoptionen aufgeführt.¹²

¹² Verbraucherzentrale Bundesverband: Einhaltung von KI-Regeln: Externe Qualitätskontrolle vereinfachen (2022), URL: <https://www.vzbv.de/meldungen/einhaltung-von-ki-regeln-externe-qualitaetskontrolle-vereinfachen> [Geprüft: 08.05.2024].

8) Welche gesetzlichen und politischen Maßnahmen sind notwendig, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in Deutschland und den Einrichtungen auf EU-Ebene (insbesondere AI Office, AI Board, Advisory Forum und Scientific Panel) schlagkräftig und effizient aufzustellen und wie lässt sich gewährleisten, dass zivilgesellschaftliche und interdisziplinäre wissenschaftliche Expertise bei der Auslegung, Konkretisierung, Umsetzung und Weiterentwicklung des AI Acts substantiell Berücksichtigung finden?

Schaffung eines unabhängigen KI-Beirats

Die Gestaltung der Aufsichtsstruktur muss sicherstellen, dass die Marktaufsichtsbehörden die berechtigten Interessen und Rechte von Verbraucher:innen angemessen berücksichtigen. Diese dürfen nicht unter dem Vorwand „Innovation nicht behindern zu wollen“ den Interessen der Unternehmen untergeordnet werden.

- Zur Sicherstellung der Berücksichtigung zivilgesellschaftlicher Interessen in der KI Aufsicht muss ein **unabhängiger nationaler KI-Beirat** eingerichtet werden. Als Blaupause kann der Beirat des Digital Service Koordinators (DSC) dienen, der nach §21 DDG-Umsetzungsgesetz eingerichtet wurde.

Aufgaben des nationalen KI-Beirats

- Der nationale KI-Beirat sollte, äquivalent zum europäischen KI-Beratungsforum (Art. 67 AIA) sowie zum Beirat des DSC in Deutschland (gem. § 21 Abs. 3 DDG-Umsetzungsgesetz) folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - die zuständigen **Aufsichtsbehörden beraten**
 - **wissenschaftliche** sowie sich aus der Praxis ergebende **anwendungsbezogene Fragestellungen**, insbesondere zum Umgang mit KI-Systemen, an die **Marktaufsichtsbehörden herantragen**
 - **selbständig Stellungnahmen** und Empfehlungen zur wirkungsvollen und einheitlichen Anwendung und Durchsetzung des AI-Acts erstellen und **veröffentlichen**

Nationalen KI-Beirat bei „Kontaktstelle“ einrichten

- Der nationale KI-Beirat sollte **bei der Aufsichtsbehörde eingerichtet** werden, die Deutschland als „**Kontaktstelle**“ („single point of contact“) benennen muss (Art. 70 AI-Act). Diese muss für den Beirat eine **angemessen ausgestattete Geschäftsstelle** unterhalten.

Nationaler KI-Beirat: Privilegierte Informationsansprüche gegenüber Marktaufsichtsbehörden

- Um seiner Tätigkeit wirksam nachgehen zu können, sollten dem nationalen KI-Beirat, äquivalent zu § 21 Abs. 14 DDG-Umsetzungsgesetz¹³, **privilegierte**

¹³ Vgl. Bundestag, Deutscher: Deutscher Bundestag Drucksache 20/10755 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Digitales (23. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen

Informationsansprüche gegenüber den zuständigen **Marktaufsichtsbehörden** eingeräumt werden.

Nationaler KI-Beirat: Ausgewogene Zusammensetzung sicherstellen

- ❖ Der nationale KI-Beirat muss nach dem Vorbild des europäischen Beratungsforums **ausgewogen zusammengesetzt** sein. Die Interessen von Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft müssen ausgewogen vertreten sein und kommerzielle und nicht-kommerzielle Interessen sollten sich die Waage halten. Einzelne Unternehmen und Betreiber von KI-Systemen sollten als Normadressaten nicht direktes Mitglied im nationalen KI-Beirat sein dürfen.

Aufgaben von Stellen zur Überwachung und Durchsetzung von Bürger- und Verbraucherrechten in der Marktaufsicht im AI-Act

Der AI-Act sieht vor, dass Behörden und Stellen, die für die Überwachung und Einhaltung der Grundrechte zuständig sind, in die Marktaufsicht einbezogen werden, wenn Grundrechte berührt werden. Hierüber können auch verbraucherschutzspezifische Belange in die Aufsichtstätigkeit der zuständigen Behörden eingebracht werden.

Die Durchsetzung des Verbraucherrechts erfolgt in Deutschland zu einem großen Teil durch die private Rechtsdurchsetzung, insbesondere über die Rechtsdurchsetzungsbefugnisse des vzbv, die unter anderem auch Verbandsklagen umfassen.¹⁴

Durch Art. 110 AI-Act wird der **AI-Act** in den Anhang I der **Europäischen Richtlinie über Verbandsklagen** zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher:innen ((EU) 2020/1828)¹⁵ aufgenommen. Hierdurch ist sichergestellt, dass Verbraucherschutzorganisationen, wie der vzbv, die AI-Act-Bestimmungen vor Gericht durchsetzen können. Der vzbv wird von dieser Befugnis Gebrauch machen, um gegen Verstöße gegen den AI-Act vorzugehen und die Rechte der Verbraucher:innen durchzusetzen.

Gemäß Art. 77 (2) AI-Act muss Deutschland innerhalb von **drei Monaten** nach **Inkrafttreten** des **AI-Acts** nationale Behörden oder **Stellen** benennen, die die Einhaltung der Verpflichtungen für KI-Betreiber aus dem Unionsrecht zum Schutz der **Grundrechte** überwachen oder **durchsetzen**. Hierzu zählt neben Nichtdiskriminierung und dem Recht auf Privatsphäre unter anderem nach Erwägungsgrund 48 AI-Act explizit der **Verbraucherschutz**.¹⁶ Art. 77 (1) erwähnt beispielhaft Gleichstellungsstellen und Datenschutzbehörden als mögliche Akteure, die hierfür in Frage

20/10031, 20/10281, 20/10466 Nr. 5 – Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze, URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/107/2010755.pdf> [Access: 16.04.2024].

¹⁴ Verbraucherzentrale Bundesverband: EU-Verbandsklage (2024), URL: <https://www.vzbv.de/eu-verbandsklage> [Access: 08.05.2024].

¹⁵ European Parliament: Directive (EU) 2020/1828 of the European Parliament and of the Council of 25 November 2020 on representative actions for the protection of the collective interests of consumers and repealing Directive 2009/22/EC (2020), URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32020L1828> [Zugriff: 21.07.2021].

¹⁶ Dass die Verbraucherrechte zu den Grundrechten gehören, manifestiert sich darin, dass Verbraucher:innen durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Artikel 169) und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 38) geschützt werden. Diese Rechte werden durch zahlreiche sekundäre Rechtsvorschriften der EU weiter konkretisiert.

kommen könnten. Art. 77 (1) AI-Act in Verbindung mit Erwägungsgrund 48 AI-Act ergibt, dass prinzipiell auch Verbraucherschutzorganisationen unter Art. 77 (1) AI-Act fallen. Die Auflistung von Behörden und Stellen nach Art. 77 (2) AI-Act stellt keine Voraussetzung für die Einbeziehung dieser Stellen dar, solange sie Art. 77 (1) AI-Act genügen. Die Auflistung der Stellen ist vielmehr als Orientierungshilfe für die zuständigen Aufsichtsbehörden zu verstehen, damit diese wissen, welche Stellen sie in den entsprechenden Fällen zu beteiligen haben (siehe unten).

Der zentrale Artikel im AI-Act, der die Beteiligung von Stellen, die für die Überwachung und Durchsetzung der Grundrechte zuständig sind, also auch Bürger- und Verbraucherrechte, in der Marktüberwachung regelt, ist Art. 79 (1) und (2): Besteht der Verdacht, dass ein KI-System ein Risiko darstellt (im Sinne des Art. 3 (19) MÜ-VO), können die Marktaufsichtsbehörden eine Bewertung des betreffenden KI-Systems vornehmen, um die Einhaltung der Anforderungen und Verpflichtungen des AI-Acts zu prüfen. Diese Bewertung erfolgt unter Einbeziehung der im Art. 77 (1) genannten zuständigen nationalen Stellen, die für die Überwachung und Durchsetzung der Grundrechte unter anderem des Verbraucherschutzes zuständig sind und in Kooperation mit dem Betreiber des KI-Systems.

❖ Das **AI-Act-Umsetzungsgesetz** muss **sicherstellen**, dass die **Marktaufsichtsbehörden** in Deutschland die relevanten **Stellen**, die nach Art. 77 (1) AI-Act für die **Überwachung** und **Durchsetzung** der **Grundrechte** zuständig sind (was **Verbraucherschutzorganisationen** beinhalten kann) **einbeziehen, wenn Grundrechte betroffen** sind.

Bei der Einrichtung der Marktüberwachung **Prozesse** etabliert werden, die eine effektive **Beteiligung** der Stellen nach Art. 77 (1) sicherstellen. Im Zusammenhang mit den Stellen nach Art. 77 (1), die die Grundrechte schützen sollen, verlangt etwa Erwägungsgrund 157 AI-Act die Einrichtung eines Schutzmechanismusverfahrens („safeguard procedure“). Dieses soll eine angemessene und rechtzeitige Rechtsdurchsetzung für KI-Systeme gewährleisten, die ein Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit und die Grundrechte darstellen.¹⁷

Ein Prozedere für die Beteiligung/Einbeziehung von Stellen nach Art. 77(1) AI-Act müssen die Marktüberwachungsbehörden beispielsweise für folgende konkrete Vorgaben aus dem AI-Act etablieren:

- Einbeziehung von in Art. 77(1) genannten Stellen bei **Untersuchungen** durch Marktaufsichtsbehörden zu **KI-Systemen**, die mit einem **Risiko** verbunden sind und die Verbraucherrechte betreffen (Art. 79 AI-Act).
- Einbeziehung von in Art. 77(1) genannten Stellen durch die Marktaufsichtsbehörden nach Art. 73 (8) wenn Betreiber von Hochrisiko-KI „**schwerwiegende Vorkommnisse**“, die die Grundrechte betreffen, den Marktaufsichtsbehörden im Rahmen des Post-Market Monitoring (Art. 72 AI-Act) **melden**.
- **Anfrage** von in Art. 77(1) genannten Stellen an eine Marktaufsichtsbehörde, zur **Prüfung** eines KI-Systems mit hohem Risiko durch **technische Mittel** (Art. 77 (3)).

¹⁷ Im Fokus stehen nach Erwägungsgrund 157 Hochrisiko-KI, KI-Systeme die gegen verbotene Praktiken nach Art. 5 AI-Act verstoßen sowie Hochrisiko-KI, die die Transparenzanforderungen des AI-Act nicht einhalten.

9) Wie muss die Umsetzung des AI Acts in Deutschland gestaltet werden, um einerseits die Sicherheit und Bürgerrechte zu wahren und andererseits ein innovationsfreundliches Umfeld zu schaffen, das Innovationskraft und privatwirtschaftlichen Wettbewerb auf dem deutschen Markt ideal unterstützt?

- ❖ Vgl. Antwort auf Frage 1) zu Einrichtung eines verbraucherfreundlichen Beschwerdeportals.
- ❖ Vgl. Antwort auf Frage 3) zu biometrischer Fernidentifizierung.
- ❖ Vgl. Antwort auf Frage 8) zur Einrichtung eines nationalen KI-Beirats.
- ❖ Vgl. Antwort auf Frage 8) zu Einbeziehung von in Art. 77(1) genannten Stellen zur Überwachung und Durchsetzung von Bürger- und Verbraucherrechten in der Marktaufsicht im AI-Act.

10) Wie sollte die nationale Gesetzgebung zur Umsetzung des AI Acts strukturiert werden, um einerseits detaillierte und spezifische Anforderungen zu adressieren und andererseits genügend Flexibilität für zukünftige Anpassungen und die Berücksichtigung sektorspezifischer Bedürfnisse zu gewährleisten? Welche Vor- und Nachteile würden sich aus den verschiedenen regulatorischen Ansätzen ergeben?

Die bereits heute sektoral zuständigen Behörden sollten auch im Rahmen des AI-Gesetzes als Marktaufsichtsbehörde in ihrem Sektor fungieren, zum Beispiel die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für den Finanzbereich, die Bundesnetzagentur (BNetzA) für kritische Infrastrukturen im Bereich Telekommunikation und Energie. Diese Berücksichtigung sektorspezifischer behördlicher Expertise in der Aufsicht kann durch die Schaffung eines **Kompetenzzentrums für algorithmische Systeme** auf Bundesebene Rechnung getragen werden. Diese kann die übrigen zuständigen **sektoralen Marktaufsichtsbehörden** in ihrer Aufsichtstätigkeit unterstützen (Vgl. Antwort auf Frage 12).

11) Welche Ideen und Herangehensweisen zur Umsetzung des AI-Act sind Ihnen aus den anderen EU-Mitgliedstaaten bislang bekannt und welche dieser sollten in Deutschland für die Umsetzung genauer betrachtet bzw. einbezogen werden?

Soweit bekannt, benennen Frankreich und Italien die Datenschutzaufsichtsbehörden als zentrale koordinierende Marktaufsichtsbehörde, Spanien plant die Einrichtung einer neuen Behörde. Die besondere Herausforderung in Deutschland besteht darin, der föderalen Struktur in der Zuständigkeit der Aufsicht Rechnung zu tragen.

12) Wie kann bei der Marktüberwachung mit Blick auf die hohe Zahl in Deutschland existierender Stellen und die aktuell sehr unterschiedliche Verteilung von bundesweiten bis hin zu regionalen Zuständigkeiten eine geographische und sektorale Zersplitterung verhindert werden, im Sinne einer effizienten, möglichst auf Bundesebene koordinierten Aufsicht und welche gesetzlichen Änderungen könnten aus Ihrer Sicht notwendig werden, um dieses Ziel zu erreichen?

Vereinheitlichung der Rechtsdurchsetzung durch Leitlinien nach Art. 96 AI-Act

Der AI-Act sieht vor, dass die Kommission Leitlinien für die praktische Durchführung des AI-Act erstellt (vgl. Art. 96. AI-Act). Diese sind ein wichtiger Baustein zur einheitlichen Anwendung und Durchsetzung des AI-Acts, durch zuständige Behörden in unterschiedlichen Sektoren oder administrativen Ebenen.

Die Leitlinien betreffen beispielsweise die Klärung der Definition von KI-Systemen (Art. 3 (1)), eine Auflistung und Beschreibung was verbotene Praktiken nach Artikel 5 umfasst, die Umsetzung der Transparenzverpflichtungen (Art. 50 AI-Act), Anforderungen an Hochrisiko-KI und Verpflichtungen für die Betreiber (Art 8-15 ff. sowie Art. 25 AI-Act).

Schaffung eines bundesweiten Kompetenzzentrums Algorithmische Systeme

Die Datenethikkommission forderte bereits 2019 die Schaffung eines bundesweiten Kompetenzzentrums Algorithmische Systeme. Dieses soll die bestehenden Aufsichtsbehörden in den unterschiedlichen Sektoren und auf Landesebene durch methodisch-technischen Sachverstand unterstützen. Insbesondere bei der Kontrolle, inwieweit algorithmische Systeme Recht und Gesetz einhalten (DEK-Forderung Nr. 56¹⁸).

Die Vielzahl an zuständigen Stellen, die der AI-Act in unterschiedlichen Sektoren und administrativen Ebenen vorsieht macht die Forderung nach einem bundesweiten Kompetenzzentrum Algorithmische Systeme aktueller denn je: Art. 74 (11), (12) und (13) AI-Act sieht vor, dass die zuständigen Marktaufsichtsbehörden Untersuchungen von KI-Systemen vornehmen, was den Zugriff auf KI-Systeme und die Analyse komplexer Daten beinhaltet. Die dafür notwendige technisch-methodische Expertise, um die Rechtmäßigkeit und gesellschaftliche Auswirkungen hochkomplexer KI-Systeme nachvollziehen zu können, kann nicht bei allen zuständigen Stellen vorausgesetzt werden. Etwa bei der Vielzahl an zuständigen Stellen, die mit der Aufsicht von Hochrisiko-KI in den unterschiedlichen Sektoren von nach Annex I betraut sind.

Eine technisch versierte „Unterstützungseinheit“ ist deshalb nötig. Die **Durchsetzung** gesetzlicher Rahmenbedingungen würde damit **weiter** bei den im AI-Act beziehungsweise AI-Act Umsetzungsgesetz festgelegten **zuständigen Stellen** liegen.

¹⁸ Bundesministerium des Innern und für Heimat: Gutachten der Datenethikkommission (2019), URL: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-datenethikkommission.html> [Geprüft: 08.05.2024].

- ❖ Der Gesetzgeber sollte bei der zentralen Marktaufsichtsbehörde, die Deutschland nach Art. 70 AI-Act als „**Kontaktstelle**“ („single point of contact“) benennen muss, ein **Kompetenzzentrum Algorithmische Systeme** ansiedeln. Dieses kann die übrigen zuständigen Marktaufsichtsbehörden (Art. 74 AI-Act) in ihrer Aufsichtstätigkeit unterstützen.

13) Inwiefern lässt der AI-Act, was die Prüfungen von KI-Systemen angeht, Ihrer Ansicht nach genügend Raum für eine fortwährende Anpassung der Prüfschemata- und Kriterien an die sich schnell vollziehende weitere technologische Entwicklung bei KI, an welchen Stellen könnten hier mittelfristig Probleme entstehen und welche Maßnahmen sind bei der Umsetzung des AI-Act von Anfang an mitzudenken, um ausreichenden Spielraum für innovatorientierte Anpassungen sicherzustellen?

- ❖ Eine zu prüfende Möglichkeit wäre eine an die zentrale Marktüberwachungsbehörde angeschlossene Stelle, als „Schnittstelle“ zur Standardisierung. Über diese könnten neue Innovationen, notwendige Maßnahmen oder technologische Entwicklungen dann gegebenenfalls schnell in bestehenden Normen eingearbeitet werden.

14) Steht für die Umsetzung des AI-Act in Deutschland Ihrer Ansicht nach genügend Fach-Personal zur Verfügung und wenn nein, in welchen konkreten Feldern deuten sich aktuell die größten Lücken an, welches sind die wichtigsten Maßnahmen, die von der Politik hier zu ergreifen sind, und wie wichtig wäre aus Ihrer Sicht das zeitnahe Vorliegen einer aktualisierten ressortübergreifenden KI-Strategie, um eine reibungslose und effiziente Umsetzung des AI-Act in Deutschland sicherstellen zu können?

Ein Ansatz zur Lösung des KI-Fachkräftemangels in der Aufsicht wäre die Bündelung der personellen KI-Expertise in einem Kompetenzzentrum für algorithmische Systeme auf Bundesebene (vgl. Antwort zu Frage 12). Dieses Kompetenzzentrum könnte die eigentlich zuständigen Marktaufsichtsbehörden in den einzelnen Sektoren oder auf Länderebene bei ihrer Aufsichtstätigkeit unterstützen. So könnten die zuständigen Aufsichtsbehörden auf diese Expertise zugreifen, ohne selbst Doppelstrukturen aufbauen zu müssen, was aufgrund der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt für KI-Expert:innen ohnehin schwer zu realisieren sein dürfte.

15) Ausdrücklich ausgenommen aus dem AI Act sind die Bereiche des Militärs und der Geheimdienste, da sie unter das nationale Recht der Mitgliedstaaten fallen. Wie kann und soll bei der Umsetzung des AI Act gewährleistet werden, dass in diesen Bereichen die mächtigen KI-Modelle etwa zur Gesichtserkennung oder zur Sprachanalyse gesetzeskonform eingesetzt werden?

- ❖ Die Beantwortung dieser Frage wird übersprungen (sie betrifft Menschen nicht in ihrer Rolle als Verbraucher:innen).

16) Das neu einzurichtende Europäische AI-Büro soll „eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung des KI-Gesetzes spielen, indem sie die Leitungsorgane in den Mitgliedstaaten bei ihren Aufgaben unterstützt“. Sollte mit dieser „Unterstützung“ eine Kontrolle und eine Weisungsbefugnis verbunden sein? Wo sollte das AI-Büro angesiedelt und wie sollte es personell, finanziell und organisatorisch ausgestattet sein, damit man es „politisch unabhängig“ nennen könnte?

❖ Die Beantwortung dieser Frage wird übersprungen.

17) Welche konkrete Regelung empfehlen Sie für die nationale Umsetzung des AI-Acts, um die im Koalitionsvertrag enthaltene Position eines Verbots biometrischer Fernidentifikationssysteme im öffentlichen Raum umzusetzen für die Sicherung der Grundrechte auf Privatsphäre sowie Datenschutz, auf Nichtdiskriminierung, Meinungs- und Informationsfreiheit, auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie auf Rechtsstaatlichkeit und inwiefern ergibt es mit Blick auf die genannten Grundrechte Sinn, dabei hinsichtlich Echtzeit und retrograder Fernidentifikation zu unterscheiden, insbesondere da die Unterscheidung zwischen Echtzeit und retrograd unklar ist?

❖ Der Gesetzgeber sollte seine Spielräume im AI-Act nutzen und den Einsatz von **biometrischen Fernidentifizierungssystemen** (in Echtzeit und nachträglich) an öffentlich zugänglichen Orten auch für **private Akteure untersagen** (für eine ausführliche Erläuterung siehe Antwort auf Frage 3)).

18) Wie sollte und könnte ein nationales KI-Transparenzregister über den Bereich der Hochrisiko-Systeme hinausgehen, um wirksame Transparenz im Sinne des Verbraucherschutzes (Nachvollziehbarkeit, Beschwerdebasis etc.) herzustellen und insbesondere beim Einsatz von KI-Systemen durch die öffentliche Hand dem erhöhten Anspruch an Grundrechtsschutz und bestehende Abhängigkeiten gerecht zu werden und wie sollte generell ein solches Transparenzregister organisiert sein, hinsichtlich:

- wer sollte es aufbauen und wen dabei einbeziehen
- wie sollte es aufgebaut werden
- wer sollte es verwalten
- welche Informationen sollte es enthalten?

❖ Die Beantwortung dieser Frage wird übersprungen.

Kontakt

*Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.*

Team digitales und Medien

Digitales@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).